

01. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes
Sachsen-Anhalt, Magdeburg

Schreiben vom 25.06.2018

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 „Gewerbegebiet - Güstener Straße" 3. Erweiterung verfolgt die Stadt Aschersleben die Absicht, die von ihr angestrebten städtebaulichen Ziele und Zwecke der Planung zu konkretisieren. So soll das Erschließungssystem optimiert werden, da der Bedarf für die Planstraßen K und M nicht mehr besteht. Diese Flächen werden als zusätzliche Gewerbeflächen umgewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird dabei nicht verändert.

Als oberste Landesentwicklungsbehörde stelle ich nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen unter Bezug auf § 13 (2) Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) fest, dass die Bebauungsplanänderung nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Diese Feststellung ergibt sich auf Grund der Beibehaltung des Geltungsbereiches und der geringfügigen Änderungen, die sich nur unwesentlich auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen auswirken. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.

Gern. § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßgaben.

Hinweis zur Datensicherung

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und

Stellungnahmen der Behörden, sonstigen TöB und der Nachbargemeinden

Ergebnis der Abwägung

(noch Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr)

städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird darum gebeten, die oberste Landesentwicklungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren.

02. Landesverwaltungsamt, Halle

Schreiben vom 06.08.2018

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde das Landesverwaltungsamt als Träger öffentlicher Belange in dem o.g. Verfahren beteiligt.

Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes unter Beteiligung der Fachreferate

- obere Behörde für Brand- und Katastrophenschutz (Referat 202),
- obere Wirtschaftsbehörde (Referat 301),
- obere Denkmalschutzbehörde (Referat 304) und
- obere Baubehörde (Referat 305),
- obere Behörde für Städte- und Wohnungsbauförderung (Referat 306)
- obere Verkehrsbehörde (Referat 307),
- obere Behörde für Planfeststellungsverfahren (Referat 308),
- obere Behörde für Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz (Referat 401)

- obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402),
- obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404),
- obere Behörde für Abwasser (Referat 405),
- obere Naturschutzbehörde (Referat 407) und

Stellungnahmen der Behörden, sonstigen TöB und der Nachbargemeinden

Ergebnis der Abwägung

(noch Landesverwaltungsamt)

- obere Behörde für Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei,
- Forst- und Jagdhoheit (Referat 409)

lässt sich im Ergebnis feststellen, dass keine Belange berührt werden, die den Aufgabenbereich der oberen Landesbehörde betreffen.

Es ergeben sich lediglich Hinweise mit der Bitte um Beachtung:

Obere Wirtschaftsbehörde:

Die bestehenden Gewerbeflächen in der Stadt Aschersleben sind mit Mitteln des Programms der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) gefördert worden. Der Zweckbindungszeitraum beträgt 15 Jahre. Es ist durch die Stadt sicherzustellen, dass mit der 2. Änderung des B-Planes die Fördervoraussetzungen in diesem Zeitraum gesichert bleiben. Das betrifft u.a. die verkehrlichen Veränderungen als auch die Besiedlung der Flächen mit nach der GRW förderfähigen Unternehmen. Die eingereichten Unterlagen lassen dies erkennen.

Obere Verkehrsbehörde:

Der Bauschutzbereich des Sonderlandeplatzes Aschersleben ist nicht betroffen. Aus ziviler luftrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Obere Naturschutzbehörde:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht zu beachten sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Des Weiteren wird auf die Stellungnahmen der unteren Behörde des Landkreises Salzlandkreis, insbesondere für die Bereiche Naturschutz,

Stellungnahmen der Behörden, sonstigen TöB und der Nachbargemeinden

Ergebnis der Abwägung

(noch Landesverwaltungsamt)

Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser verwiesen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

03. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg

Schreiben vom 04.07.2018

nach Rücksprache mit der Obersten Landesentwicklungsbehörde, Ref. 24, wurde festgestellt, dass das o.g. Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich.

Kein Abwägungsbedarf

04 Industrie- und Handelskammer Magdeburg

Schreiben vom 02.07.2018

die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zum o.g. Bebauungsplan vom 23. Mai 2018 erhalten und macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange grundsätzlich keine Anregungen geltend.

Kein Abwägungsbedarf

05. Handwerkskammer Magdeburg

Schreiben vom 25.06.2018

nach eingehender Prüfung der Unterlagen zum o. g. Bebauungsplan erklären wir, dass seitens der Handwerkskammer Magdeburg keine Berührungen unserer Belange und somit keine Bedenken bestehen.

Wir befürworten die Bereitstellung weiterer gewerblicher Bauflächen und damit die Schaffung von Arbeitsplätzen.

Kein Abwägungsbedarf

06 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt,
Halle/ Saale

Schreiben vom 11.06.2018

mit Schreiben vom 23.05.2018 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme im Rahmen der Planungen zum Entwurf der 3. Erweiterung, 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 "Gewerbegebiet - Güstener Straße" der Stadt Aschersleben.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor.

Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187), Herr Ehrecke (039265 - 53 152)

Geologie

Geologische Belange stehen der Änderung des Bebauungsplanes nicht entgegen.

Bearbeiterin: Frau Hähnel (0345 - 5212 151)

Laut Rücksprache mit dem Bergamt am 16.10.2018 ist das Erlaubnisfeld I-B-d-388/99- Feld Winningen seit 2004 ausgelaufen. Der entsprechende Hinweis in der Planzeichnung wurde gelöscht.

**07. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-
Anhalt, Halle/Saale**

Schreiben vom 14.06.2018

im Rahmen meiner Aufgaben als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu Ihrer Planung wie folgt Stellung:

Im Planungsgebiet bzw. unmittelbar an der geplanten Grenze befindet sich der Lagefestpunkt 4234 050 10 der Festpunktfelder des Landes Sachsen- Anhalt. Dieser Festpunkt ist nach § 5 VermGeoG LSA gesetzlich geschützt.

Sollte im Rahmen konkreter Maßnahmen die Gefährdung des Punktes absehbar werden, bitte ich um rechtzeitige Mitteilung an das zuständige Fachdezernat Grundlagenvermessung (E-Mail: Nachweis.FFP@sachsen-anhalt.de).

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Außerhalb meiner Stellungnahme bitte ich Sie, das Aktenzeichen des Geoleistungspaketes für kommunale Gebietskörperschaften der Einheitsgemeinde Stadt Aschersleben, in welchem die Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung von Geobasisdaten geregelt sind, im Kartenbild der Planunterlage sowie bei Übersichtskarten wie folgt anzubringen:

„[Geobasisdaten/ Stand] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/ A18-30696-10-14“.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die zur Bearbeitung dieser Stellungnahme erforderlichen Daten werden hier automatisiert geführt. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der anliegenden Datenschutzerklärung.

Für Rückfragen stehe ich unter der oben genannten Telefonnummer gern zur Verfügung.

08. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle/Saale

Schreiben vom 02.06.2018

ich danke Ihnen für o. a. Schreiben. Die in Anlage 6 „Bodenfunde" gemachten Aussagen zu archäologischen Kulturdenkmalen sind korrekt.

Kein Abwägungsbedarf

09. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH, Halberstadt

Schreiben vom 02.06.2018

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren und Anfragen Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise zu o.g. Vorgang geben.

Das Änderungsverfahren 3. Erweiterung 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 02 „Gewerbegebiet - Güstener Straße" der Stadt Aschersleben, nehmen wir zur Kenntnis.

Im Bebauungsplangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, auf Diese ist bei allen Änderungen unbedingt Rücksicht zu nehmen.

Die vorhandenen Telekommunikationslinien sind zurzeit ausreichend für die bestehende Bebauung. Die Lage unserer Anlagen, ist den beigefügten Übersichtsplänen zu entnehmen. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Werden weitere Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt, bitten wir rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit uns, in Verbindung zu treten. Es wird dann geprüft, wie und mit welcher Telekommunikationsinfrastruktur das neue Wohngebiet versorgt werden kann. Dabei spielen wirtschaftliche Gründe

Stellungnahmen der Behörden, sonstigen TöB und der Nachbargemeinden

Ergebnis der Abwägung

(noch Deutsche Telekom Technik)

sowie ausreichende Planungssicherheit eine große Rolle.

Eine koordinierte Erschließung ist wünschenswert.

Sollten bisherige Verkehrsfläche, in denen sich Telekommunikationslinien befinden, künftig nicht mehr als öffentlicher Verkehrsweg zur Verfügung stehen oder Flächen zur Grundstücksversorgung genutzt werden, die nicht öffentlich gewidmet werden, bitten wir Sie, für diese Flächen die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, zu veranlassen.

Verwenden Sie bitte bei Schriftwechsel die im o.g. Anschriftenfeld dieses Schreibens angeführte aktuelle Adresse oder telefonisch über unser Bauherrenberatungsbüro Tel. 08003301903.

Wir danken für Ihr Entgegenkommen und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

10. Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH, Torgau

Schreiben vom 29.05.2018

Im Planungsgebiet verlaufen zwei Fernwasserleitungen (DN 900 St und DN 1000SpB) und ein Fernmeldekabel.

Wir haben keine Einwände gegen den Bebauungsplan. Wenn, wie bereits unter Punkt 12.5.3 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 02 „Gewerbegebiet – Güstener Straße“ beschrieben, diese Anlagen der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH entsprechend geschützt werden.

D.h. keine Schachtarbeiten, Bebauungen oder Bepflanzungen auf den Anlagen sowie deren Schutzstreifen.

Sollten sich Änderungen im Bebauungsplan ergeben, sind wir in die Planungen einzubeziehen.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Sie erhalten für Ihre Planung unseren Lageplan M 1:1000 FHG Blatt 20.

Stellungnahmen der Behörden, sonstigen TöB und der Nachbargemeinden

Ergebnis der Abwägung

12. ASCANETZ GmbH, Aschersleben

Schreiben vom 03.07.2018

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage vom 23. Mai 2018 zu o.g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Strom:

Gegen die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 02 „Gewerbegebiet - Güstener Straße" 3. Erweiterung bestehen keine Einwände. Das Leitungsrecht für die aufgegebene Planstraße K und M wird zurückgezogen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

31.05.2018 T. Lindner

Gas:

Gegen den Bebauungsplan Nr. 02 „Gewerbegebiet - Güstener Straße" 3 Erweiterung 2. Änderung bestehen seitens des Netzbetriebes Gas keine Einwände.

Kein Abwägungsbedarf

02.07.2018 H. Pries

Trinkwasser:

Gegen den Bebauungsplan Nr. 02 „Gewerbegebiet - Güstener Straße" 3 Erweiterung 2. Änderung bestehen seitens des Netzbetriebes Trinkwasser keine Einwände.

Kein Abwägungsbedarf

02.07.2018 H. Pries

Fernwärme (SWA):

Gegen den Bebauungsplan Nr. 02 „Gewerbegebiet - Güstener Straße" 3 Erweiterung 2. Änderung bestehen seitens der Abteilung Fernwärme keine Einwände.

Kein Abwägungsbedarf

02.07.2018 H. Pries

Straßenbeleuchtung:

(noch ASCANETZ GmbH)

Anbei übersenden wir Ihnen den Bestand für die weitere Planung.

Bemerkung:

Die ausführenden Tiefbauunternehmen sind verpflichtet, in ausreichender Zeit vor Baubeginn, Sehachterlaubnisscheine bzw. Leitungseinweisungen der einzelnen Bereiche bei uns im Hause einzuholen!

Der übergebene Bestand ist nur im Zusammenhang mit dem angegebenen Verwendungszweck zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

13. EIGENBETRIEB ABWASSERENTSORGUNG DER STADT ASCHERSLEBEN

Schreiben vom 03.07.2018

zu o. g. Bebauungsplan gibt es hinsichtlich der Belange „Abwasser“ keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Kein Abwägungsbedarf

15. Salzlandkreis, Bernburg

Schreiben vom 04.07.2018

der Salzlandkreis hat die Planunterlage dankend erhalten und gibt nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

Die **untere Landesentwicklungsbehörde** äußert:

1. Ziele der Raumordnung

Aus raumordnerischer Sicht bestehen gegen die geplante Änderung keine Bedenken. Die verbindliche Feststellung der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung obliegt gemäß § 2 Abs. 2 LEntwG LSA² dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr als oberste Landesentwicklungsbehörde, Ernst-Kamith-Straße 2, 06112 Halle (Saale). Weiterhin ist die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Straße 10, 39104 Magdeburg zu beteiligen.

Die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde liegt mit Schreiben vom 25.06.2018 vor.

Die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg liegt mit Schreiben vom 04.07.2018 vor.

(noch Salzlandkreis)

2. Planungsgrundsätze, Planungsgebot und Verhältnis zum

Flächennutzungsplan

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist. Diese Anforderung gilt auch für Änderungen bestehender Bauleitpläne. Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind unter Nr. 8 insbesondere auch die Belange der Wirtschaft zu berücksichtigen. Der Änderungsbereich umfasst ein bestehendes Gewerbe- und Industriegebiet in der „Güstener Straße“. Die 2. Änderung der 3. Erweiterung des Gebietes ist erforderlich, um eine Anpassung an die tatsächlich statt gefundene Entwicklung in diesem Bereich vorzunehmen.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Aschersleben ist das Gebiet „Gewerbegebiet Güstener Straße“ im Bereich des Urplanes, der 1. Änderung und Erweiterung sowie der 2. Erweiterung als Gewerbegebiet im Bestand ausgewiesen. Der vorliegende Änderungsbereich im Gebiet der 3. Erweiterung ist als gewerbliche Baufläche in Planung ausgewiesen. Es handelt sich vorliegend um keine Planungsfläche mehr, sondern um eine Bestandsfläche. Der Flächennutzungsplan ist daher fortzuschreiben. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes enthält die Neuausweisung einer gewerblichen Fläche im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 40 und der hiervon südlich gelegenen Flächen. Für den hier vorliegenden Bereich gilt der Urplan. Die Anlage 2 auf Seite 8 der Begründung entspricht nicht den rechtswirksamen Ausweisungen im Flächennutzungsplan.

Das Änderungsverfahren soll als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB erfolgen. Die Anwendung dieses Verfahrens ist an Zulässigkeitskriterien geknüpft. Diese hat der Gesetzgeber in § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB verankert. Weiterhin dürfen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. In der Begründung findet sich kein Hinweis, ob und inwieweit sich die Stadt mit diesen Voraussetzungen auseinandergesetzt hat (siehe hierzu auch meine Ausführungen zur textlichen Festsetzung 1.1).

Das Änderungsverfahren ist entsprechend den Vorschriften des § 10 Abs. 3

Der Hinweis wird in der Begründung und mit der Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes berücksichtigt.
Die Änderung der Erschließungsanlagen der 3. Erweiterung ist jedoch Gegenstand dieses Änderungsverfahrens.

Der Hinweis wurde in der Begründung berücksichtigt.

(noch Salzlandkreis)

BauGB abzuschließen.

3. Planzeichnung

Die Planzeichnung entspricht nicht den Vorschriften der PlanZV³ und nicht dem angegebenen Maßstab 1: 1.000. Es liegt hier eine Verkleinerung von 50 % vor (1:2.000). Daher ist die Lesbarkeit eingeschränkt. Es war auch festzustellen, dass sich die vorgelegte Planzeichnung von der Unterlage auf der Homepage der Stadt unterscheidet.

Gemäß § 1 Abs. 2 PlanZV fehlen die Flurstücksnummern und auch Angaben zu Geländehöhen. Laut Begründung wird das Gewerbegebiet in 4 Gebiete gegliedert. Es fehlen die entsprechenden Eintragungen und Nutzungsschablonen der einzelnen Gebiete.

Die festgesetzte Bezugshöhe „Erdgeschossfußboden“ ist unbestimmt. Im Gebiet kann bei jedem Gebäude der Erdgeschossfußboden eine andere Höhe aufweisen. Daher ist auf eine ortsfeste Bezugshöhe abzustellen (z. B. Kanaldeckel, vorhandene Straßenhöhe usw.).

Vorliegend sind Planteil A und B getrennt voneinander. Üblicherweise werden beide Teile auf der Planzeichnung zusammengeführt. Die Präambel ist auf ihre Gesetzesaktualität zu prüfen.

Der Planzeichnung mangelt es an den Verfahrensvermerken. Hierzu möchte ich folgendes anmerken. Die Satzung ist nach Satzungsbeschluss als Urschrift auszufertigen und somit ist sie Urkunde. Mit den Verfahrensvermerken wird der Nachweis erbracht, dass alle erforderlichen Verfahrensschritte erfolgt sind. Diese sind im Falle eines Klageverfahrens als Nachweis durch Urteile anerkannt.

Die textlichen Festsetzungen (TF) müssen eineindeutig und städtebaulich begründet sein.

Für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde aus Gründen des sparsamen Umgangs mit Papier bisher immer ein verkleinerter Plan an die TöB's verschickt. Deshalb erfolgt auch eine Trennung der Planteile A und B, um die Lesbarkeit der textlichen Festsetzungen zu gewährleisten. Auf die Qualität der Stellungnahmen hatte dies bisher keine Auswirkungen.

Wenn zukünftig die TöB-Beteiligung generell mit Hilfe des Internets durchgeführt wird, besteht keine Notwendigkeit der Trennung der Unterlagen, weil mit dem Download der Unterlagen auch jedwede Vergrößerung möglich und die Lesbarkeit gegeben ist.

Dann kann auch der Fehler, verschiedene bzw. teilweise verschiedene Unterlagen zu versenden, nicht mehr passieren.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

s.o.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen der Behörden, sonstigen TöB und der Nachbargemeinden

Ergebnis der Abwägung

(noch Salzlandkreis)

TF 1.1

Im Gewerbegebiet sind Gewerbebetriebe aller Art zulässig. Hier erfolgt keine Einschränkung, obwohl die Begründung von schutzwürdigen Nutzungen in der Nähe spricht. Der Störgrad eines Gewerbegebietes geht bis zu „nicht erheblich belästigend“. Laut Abstandserlass des Landes Sachsen-Anhalt vom 25.08.2015 bedürfen selbst einige Anlagen der Abstandsklasse V (300 m Abstand) einem Verfahren nach BImSchG und somit zumindest einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Hier sollte seitens der Stadt geprüft werden, inwieweit eine Beschränkung von „Gewerbebetrieben aller Art“ nach dem Abstandserlass in Betracht käme, um dem Zulässigkeitskriterium gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu entsprechen.

In diesem Zusammenhang knüpfe ich auf meine Ausführungen im Punkt 2 zum vereinfachten Verfahren an. Es kann vom Grundsatz her nicht ausgeschlossen werden, dass auch ein UVP-pflichtiges Vorhaben im Gewerbegebiet zulässig ist, wenn im Genehmigungsverfahren der entsprechende Beweis geführt wird und durch geeignete Maßnahmen keine schädlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens zu erwarten sind. Die Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB ist nur möglich, wenn die Einhaltung der Zulässigkeitskriterien durch entsprechende Festsetzungen z. B. zur Art der baulichen Nutzung abgesichert wird. Diesem Nachweis fehlt es hier. Daher halte ich die Wahl des vereinfachten Verfahrens bei Bebauungsplanänderungen für Gewerbe- und Industriegebiete für bedenklich. Aus diesem Grund weise ich auch auf die Rechtsfolgen hin, wenn nicht das richtige Verfahren durch die planende Kommune gewählt wird.

TF 1.2

In Bezug auf die Eineindeutigkeit von Festsetzungen ist der Begriff „andere wieder verwendbare Stoffe“ zu unbestimmt.

TF 1.3

Die TF enthält den Bezug auf eine DIN-Norm. Hierzu hat das BVerwG mit seinem Urteil vom 05.12.2013 - 4 BN 48.13 verkündet, dass die Gemeinde sicher zu stellen hat, dass der Öffentlichkeit Einsicht in die Norm gewährt wird. Weder die Planunterlage noch die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung

Bei der Planaufstellung wurde eine Prüfung der Lärmsituation vorgenommen. Dementsprechend erfolgte auch die Gliederung des Gewerbegebietes in Gebiete mit allgemein zulässigen Nutzungen und eingeschränkte Gewerbegebiete (GE₃ und GE₄) mit Vorgabe der zulässigen Flächen bezogenen Schalleistungspegel je m².

Die Entscheidung, ob ein Betrieb die Grenzwerte einhält und demzufolge zulässig, kann nur im bauaufsichtlichen Verfahren geklärt werden, wenn die Nutzungsintensität und Nutzungszeit feststehen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Das Bebauungsplanverfahren wird von der Stadt Aschersleben gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Da lediglich ursprünglich geplante Erschließungsanlagen wegfallen, werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Das Plangebiet befindet sich nicht im Außenbereich, sondern es besteht seit 2008 ein rechtskräftiger Bebauungsplan. Die zulässige Grundfläche der vier Teilgebiete beträgt 13.800m² und ist somit kleiner als 20.000m². Eine UVP-Pflicht besteht demzufolge nicht bzw. allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Anlage 1 Pkt. 18.7. ist nicht erforderlich.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen der Behörden, sonstigen TöB und der Nachbargemeinden

Ergebnis der Abwägung

(noch Salzlandkreis)

beinhaltet einen entsprechenden Hinweis. Dieser Sachverhalt betrifft auch die TF 7.2

TF 1.4

Die Festsetzung bezieht sich offenbar auf Einzelhandelsbetriebe als Gewerbebetrieb aller Art. Sofern es die städtebauliche Zielstellung der Stadt ist im Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe gänzlich auszuschließen, dann sollte m. E. die TF auch so erfolgen. Die Ausnahmen hierzu können dann, wie erfolgt, bestimmt werden.

TF 5

Der Begriff „untergeordneten Umfang“ ist unbestimmt. Ich empfehle daher die Festsetzung einer maximalen Verkaufsfläche zum Werksverkauf.

TF 1.6

Für die eingeschränkten Gewerbegebiete werden flächenbezogene Schallleistungspegel für allgemeine Wohngebiete festgesetzt. Nach der städtebaulichen Zielstellung der Stadt sollen hier Bauflächen für Gewerbebetriebe angeboten und vorgehalten werden, die für die potentiellen Investoren attraktiv sind und die Ansiedlung von produzierendem Gewerbe begünstigen. Die Festsetzung von Schallleistungspegeln für allgemeine Wohngebiete halte ich nicht für zielführend. Des Weiteren wird ein Lärmschutzwall festgesetzt, der die schutzwürdigen Nutzungen süd- und südöstlich vor Lärmimmissionen bewahren soll.

TF 2.1

Die festgesetzte GRZ für Gewerbegebiete unterschreitet das Höchstmaß des § 17 BauNVO⁵.

Das ist für Gewerbegebiete eher ungewöhnlich und nicht verständlich. Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, um den Neuauflchluss von Außenbereichsflächen zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken. Der vorliegende Bereich weist eine Vielzahl von Grünflächen aus, die nach Vollzug das Gebiet umrahmen werden. Die TF setzt die GRZ bei 0,6 fest, aber gleichzeitig werden Ausnahmen von dieser ebenfalls

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Festsetzung bezieht sich nicht nur auf Einzelhandelsbetriebe. Vielfach werden Lebensmittel auch als Nebensortiment geführt wie z.B. in Tankstellen oder Restpostenmärkten (s.a. Tedox-Markt)

Die städtebauliche Zielstellung der Stadt ist, den Konflikt zwischen Verkauf und Verzehr von Lebensmittel und Staubentwicklung während verschiedener Produktionsprozesse zu vermeiden.

Der Begriff „untergeordneten Umfang“ ist nicht unbestimmt. Eine Flächenteilung von 51 / 49 ist leicht im bauaufsichtlichen Verfahren zu definieren und entspricht dieser Festsetzung.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 17 Abs. 2 BauNVO können die Obergrenzen des Absatzes 1 aus städtebaulichen Gründen überschritten werden, wenn die Überschreitung durch Umstände ausgeglichen ist oder durch Maßnahmen ausgeglichen wird, durch die sichergestellt ist, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden. Somit ist eine Auslastung der Grundstücksfläche zu 80 % auch erreichbar, bedarf allerdings der städtebaulichen Prüfung im bauaufsichtlichen Verfahren.

Stellungnahmen der Behörden, sonstigen TöB und der Nachbargemeinden

Ergebnis der Abwägung

(noch Salzlandkreis)

bestimmt. Es ist hinreichend bekannt, dass über den Weg von Ausnahmen und Befreiungen teilweise Festsetzungen in Bebauungsplänen über die Zeit hinweg ins Leere laufen. Aus diesem Grund sollte die Stadt für das in Rede stehende Gebiet die GRZ als Höchstmaß lt. § 17 BauNVO ausschöpfen.

TF 3.1 und 3.2 können entfallen, wenn diese per Nutzungsschablone auf der Planzeichnung festgesetzt und in der Planzeichenerklärung erläutert werden.

TF 4 kann entfallen.

TF 5.1

Ist zu streichen, da es keine planungsrechtliche Festsetzung ist.

TF 5.2

Ist ebenfalls nicht erforderlich. Das Regenrückhaltebecken ist bereits vorhanden und auf der Planzeichnung festgesetzt.

TF 6.1

Diese Festsetzung läuft ins Leere, denn entlang der vorhandenen Straße „Siemensstraße“ sind durchgängig Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Notwendig ist die Festsetzung nur in Hinsicht auf § 23 Abs. 5 BauNVO.

TF 6.2 und 6.3

Die TF erübrigen sich ebenfalls, da entlang der gesamten Straße eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt ist und daher von baulichen Anlagen frei zu halten ist. Im Bereich bestehender Betriebszufahrten kann das Planzeichen Nr. 6.4 Verwendung finden. Die Betriebsflächen der einzelnen Firmen bestehen aus mehreren Grundstücken, die nach der TF 6.3 alle eine 9 m breite Zufahrt haben könnten. Dann wäre die Festsetzung der Pflanzfläche kontraproduktiv.

TF 6.4

Nach dieser TF darf von der „Hecklinger Straße aus nicht in das Gebiet ein- und

Deshalb möchte sich die Stadt diesen Vorbehalt der gesonderten Prüfung, wie bisher im Gewerbegebiet „Güstener Straße“ üblich, erhalten.

Die Anregung wird berücksichtigt.

Die textlichen Festsetzungen dienen der Klarstellung zum Vorgänger der Bauleitplanung und sollen beibehalten werden.

Die Anregung wird berücksichtigt.

Die Anregung wird berücksichtigt.

Diese Festsetzung läuft nicht gänzlich ins Leere, denn die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind nur auf einer Tiefe von 3 m festgesetzt und wird deshalb beibehalten.

Das Planzeichen 6.4 findet deshalb keine Verwendung, weil vor der Ansiedlung von Betrieben nicht genau definiert werden kann, wo sich Grundstückszufahrten befinden werden. Selbst bei betrieblichen Erweiterungen oder Änderungen der Produktionstechnologie kann sich eine Änderung von Zufahrten ergeben. Ein Festsetzung Im B-Plan würde ständig Änderungsverfahren nach sich ziehen.

(noch Salzlandkreis)

ausgefahren werden. Diese Festsetzung ist unverständlich, denn hier besteht ein Kreuzungsbereich. Ich vermute, dass die TF dahingehend verstanden werden soll, dass bis auf den vorhandenen Kreuzungsbereich keine weiteren Zu- und Abfahrten von der „Hecklinger Straße“ angelegt werden sollen. Dies kann dann mit dem Planzeichen Nr. 6.4 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt - auf der Planzeichnung erfolgen und erfordert keine TF.

Fazit:

Textliche Festsetzungen sollen nur in dem Umfang erfolgen, um die städtebauliche Zielstellung zu erreichen. Alle Festsetzungen, die durch Planzeichen auf dem Teil A erfolgen und in der Planzeichenerklärung erläutert werden, benötigen dann keine TF mehr oder nur zur Bestimmung der festzusetzenden Ausnahmen. Doppelfestsetzungen sollten vermieden werden.

4. Weitere Hinweise

In der Planzeichnung ist eine Fläche gekennzeichnet, unter denen der Bergbau umgeht bzw. die für den Abbau von Mineralien bestimmt ist. Nach meinen Unterlagen handelt es sich um ein erloschenes Erlaubnisfeld (I-B-d-388/99- Feld Winningen). Ich habe keine Kenntnis, ob die zuständige Behörde hier eine Bewilligung erteilt hat. Daher ist zwingend das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt zu beteiligen.

Entsprechend dem ländlichen Wegekonzzept Sachsen-Anhalt sind die Hecklinger Straße (352002_033) und der südlich gelegene Wirtschaftsweg (352002_029) registriert. Beabsichtigte Änderungen an diesen Wegen sind mit dem ALFF Mitte, Außenstelle Wanzleben abzustimmen.

Die **untere Naturschutzbehörde** stellt fest, dass in der Begründung im Punkt 9.1 (Bauflächen) beschrieben ist, dass für die Begrenzung der Nutzungsintensität auf den Gewerbegrundstücken das maximal zulässige Maß der baulichen Nutzung mittels Grundflächenzahl auf 0,6 festgesetzt wird. Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen

Es geht hier um die Zufahrt zu den Betriebsgrundstücken von der Hecklinger Straße aus. Die umlaufende Bepflanzung soll einen durchgängigen Charakter aufbauen und behalten. Die Art der Festsetzung gewährleistet diese stadtplanerische Absicht auch.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Laut Rücksprache mit dem Bergamt am 16.10.2018 ist das Erlaubnisfeld I-B-d-388/99- Feld Winningen seit 2004 ausgelaufen. Der entsprechende Hinweis in der Planzeichnung wurde gelöscht.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen der Behörden, sonstigen TöB und der Nachbargemeinden

Ergebnis der Abwägung

(noch Salzlandkreis)

werden. Bei der Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,8 ergibt sich eine größere Verdichtungswirkung für die ausgewiesenen Gewerbegebiete, ermöglicht eine bessere Auslastung dieser Flächen und beugt späteren Bodenversiegelungen an anderen Standorten für die Erschließung von neuen Gewerbegebieten entsprechend vor.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Vorschriften zum besonderen Artenschutz gemäß § 44 ff BNatSchG⁶ sind trotz des vereinfachten Verfahrens zu beachten. Aufgrund der hochwertigen Böden in der näheren Umgebung kann das Vorhandensein von Feldhamstern im Gebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Europäische Feldhamster (*Cricetus cricetus*) gehören zu den besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) aa) BNatSchG i. V. m. Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG⁷. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) BNatSchG i. V. m. Anhang IV dieser Richtlinie ist der Feldhamster darüber hinaus auch streng geschützt.

Um die Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (insbesondere Verletzungs- und Tötungsverbot) zu verhindern, hat vor der Ausführung von Baumaßnahmen, insbesondere vor der Versiegelung von Böden, eine Prüfung auf das Vorhandensein von Feldhamstern zu erfolgen. Die Begehung ist aktenkundig zu machen und fotodokumentarisch zu belegen.

Beim Vorliegen einer Besiedlung sind Maßnahmen zur Umsiedlung zu ergreifen. Die Arbeiten sind dann einzustellen und die untere Naturschutzbehörde ist zwecks Abstimmung über einen Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beteiligen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die **untere Immissionsschutzbehörde** hat nach Prüfung festgestellt, dass die Gewerbegebiete GEe 3 und GEe 4 vorsorglich zum Schutz der Kleingartenanlage Tonkuhle 86 e. V. und zum Schutz der Wohnbebauung in der Florian-Geyer-Siedlung eingeschränkt werden sollen.

Stellungnahmen der Behörden, sonstigen TöB und der Nachbargemeinden

Ergebnis der Abwägung

(noch Salzlandkreis)

Neben anderen textlichen Festsetzungen wird in Ziffer 1.6 festgesetzt, dass in den vorgenannten Gebieten nur solche Betriebe und Anlagen zulässig sind, deren flächenbezogener Schallleistungspegel je m² am Tage 55 dB(A) und in der Nacht 40 dB(A) nicht überschreitet. Eine Überschreitung dieser Pegel in bestimmten Bereichen der GEE-Flächen ist nur möglich, wenn sichergestellt wird, dass durch geeignete Maßnahmen (Abschirmung der Emissionsquelle, geringere Schallleistungspegel in anderen Bereichen der GEE- Gebiete) der insgesamt geltende Höchstwert nicht überschritten wird. Die Einhaltung der insgesamt geltenden Höchstwerte ist im Einzelverfahren nachzuweisen.

Die Entscheidung, ob ein Betrieb die Grenzwerte einhält und demzufolge zulässig, kann nur im bauaufsichtlichen Verfahren geklärt werden, wenn die Nutzungsintensität und Nutzungszeit feststehen.

Die **untere Wasserbehörde** gibt folgende Hinweise ab:

Schmutzwasserbeseitigung

Die ordnungsgemäße Entsorgung des anfallenden Sanitärabwassers hat durch den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal zu erfolgen.

Niederschlagswasserbeseitigung

Zur ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung ist entsprechend § 55 WHG^a der Grundstückseigentümer (oder Straßenbaulastträger) verantwortlich. Dabei soll Niederschlagswasser ortsnah versickert oder verrieselt oder direkt in ein Gewässer eingeleitet werden.

Die Benutzung eines Gewässers (Oberflächen- oder Grundwasser) ist gemäß § 10 i. V. m. §§ 8 und 9 WHG erlaubnispflichtig. Die Benutzung eines Gewässers umfasst unter anderem auch das gezielte Versickern von Niederschlagswasser über technische Anlagen. Sollte eine gezielte Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über technische Anlagen (Rigolen, Versickerungsmulden, Versickerungsschachten etc.) geplant werden, ist ein entsprechender Antrag für die Benutzung des Gewässers gemäß § 10 i. V. m. §§ 8 und 9 WHG bei der unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises einzureichen. Dem Antrag ist ein Lageplan, die Bemessungsberechnung sowie eine Grundriss- und Schnittdarstellung beizufügen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die **untere Bodenschutzbehörde** hat keine Bedenken gegen die

Stellungnahmen der Behörden, sonstigen TöB und der Nachbargemeinden

Ergebnis der Abwägung

(noch Salzlandkreis)

Planänderung aus bodenschutzrechtlicher Sicht, wenn die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes beachtet werden.

Hinweis:

Für das Plangebiet sind keine Altlastverdachtsflächen und Flächen mit Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen im Altlastenkataster des Salzlandkreises registriert.

Die **untere Abfallbehörde** weist daraufhin, dass anfallende Abfälle nach dem KrWG⁹ und der zu diesem Gesetz erlassenen Verordnungen in zugelassenen Anlagen zu entsorgen sind.

Des Weiteren wird auf die neue GewAbN¹⁰ verwiesen, die zum 01.08.2017 in Kraft getreten ist. Als vorrangige Pflicht schreibt die GewAbN 2017 auch bei den Bau- und Abbruchabfällen eine möglichst umfassende Getrennthaltung der Abfälle an der Anfallstelle vor, hier also der jeweiligen Baustelle. Diese Pflicht entfällt nur, soweit die getrennte Sammlung der jeweiligen Abfallfraktion technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Abfallerzeuger /-besitzer haben die Erfüllung dieser Pflichten oder im Fall der Abweichung von diesen Pflichten, diese zu dokumentieren d.h. die Dokumentationspflichten treffen den Abfallerzeuger /-besitzer für jede Baustelle, bei denen das Volumen der anfallenden Abfälle 10 m³ überschreitet.

Der **Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz, Rettungswesen** weist daraufhin, dass durch die Stadt Aschersleben zu prüfen ist, ob sich durch die vorgesehene Maßnahme Änderungen oder Anpassungen in der für die Freiwillige Feuerwehr Aschersleben erlassenen Alarm- und Ausrückeordnung ergeben. Sollten überörtliche Kräfte enthalten sein, so sind diese ebenso einzubeziehen. Ebenfalls ist durch die Stadt zu prüfen, ob durch die vorgesehenen Maßnahmen eine Fortschreibung der Risikoanalyse erforderlich ist.

Für spezielle Objekte ist ebenso die Durchführung einer objektorientierten Einsatzplanung zu prüfen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise wurden geprüft.

Die geplante Nutzungskapazität im Plangebiet erscheint nicht strukturbestimmend für den Brand- u. Katastrophenschutz sowie für das Rettungswesen im Stadtteil, so dass Änderungen in den geltenden Alarm- u. Ausrückordnungen erfolgen sollten. Außerdem ist das Plangebiet schon zu über 80 % ausgelastet. Geringfügige Kapazitätsänderungen sind in den geltenden Rettungsplänen und Risikoanalysen enthalten und abgedeckt

(noch Salzlandkreis)

Der **Fachdienst Gesundheit** hat die Planunterlage gemäß § 6 GDG LSA¹¹ geprüft. Unter Einhaltung der zum Lärmschutz getätigten Aussagen im Entwurf wird der Planung zugestimmt.

Nach Prüfung der mir überreichten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass gemäß der mir zur Verfügung stehenden Daten (Kampfmittelbelastungskarte Stand 2018) und Erkenntnisse im Bereich des o. g. Bebauungsplanes keine Kampfmittelverdachtsfläche gekennzeichnet ist.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die beim Kampfmittelbeseitigungsdienst vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

Kampfmittel jeglicher Art können niemals ganz ausgeschlossen werden. Sollte es bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten bzw. von erdeingreifenden Maßnahmen zu einem Kampfmittelfund kommen, so sind unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, ist die Baustelle vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern, die Baustelle in einem angemessenen Abstand zu verlassen, die nächste Polizeidienststelle, der Salzlandkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren. Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

16. Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises, Schönebeck

Schreiben vom 03.07.2018

vielen Dank für die Beteiligung und die Möglichkeit Stellung zu nehmen.

Um die fachgerechte Entsorgung zu gewährleisten muss sichergestellt sein, dass jedes Grundstück bzw. jeder Sammelplatz für Abfälle mit einem 3-achsigen Müllfahrzeug befahren werden kann. Handelt es sich um Sackgassen, müssen entsprechende Wendehammer für die Müllfahrzeuge gemäß RAST 06 Bilder 56 bis 59 unter Berücksichtigung eines 3-achsigen Müllfahrzeuges mit einer Länge von 11,50 m eingerichtet werden.

Stellungnahmen der Behörden, sonstigen TöB und der Nachbargemeinden

Ergebnis der Abwägung

(noch Kreiswirtschaftsbetrieb)

Um die Entsorgung zukünftig sicher zu stellen, ist die jeweils gültige Abfallentsorgungssatzung zu beachten.

Wird diese Auflage erfüllt, bestehen seitens des Kreiswirtschaftsbetriebes keinerlei Bedenken gegenüber der öffentlich-rechtlichen Interessen.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

17. Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH, Bernburg

Schreiben vom 14.06.2018

die Bauleitplanung zum Bebauungsplan Nr. 02 Gewerbegebiet Güstener Straße haben wir geprüft. Die vorgesehenen Erweiterungen / Änderungen betreffen nicht die Belange des ÖPNV.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Kein Abwägungsbedarf

19. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn

Schreiben vom 04.06.2018

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Kein Abwägungsbedarf

20. Stadt Arnstein, Quenstedt

Schreiben vom 25.05.2018

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB, bestehen von Seiten der Stadt Arnstein keine Einwände gegen die geplante 3. Erweiterung und 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 02 „Gewerbegebiet - Güstener Straße.

Von Seiten der Stadt Arnstein wurden keine Planungen und sonstige Maßnahmen, die für die städtebauliche Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten, eingeleitet.

Kein Abwägungsbedarf

21. Verbandsgemeinde Saale - Wipper, Güsten

Schreiben vom 23.05.2018

hierdurch möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Verbandsgemeinde Saale-Wipper keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 02 „Gewerbegebiet - Güstener Straße" 3. Erweiterung, 2. Änderung der Stadt Aschersleben vorzubringen hat.

Kein Abwägungsbedarf

22. Stadt Falkenstein/Harz, Ermsleben

Schreiben vom 04.06.2018

die Stadt Falkenstein/Harz wurde mit Schreiben vom 23.05.2018 um Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 1 BauGB gebeten.

Aus Sicht der von der Stadt Falkenstein/Harz zu vertretenden Belange ergeben sich keine Hinweise und Anregungen.

Kein Abwägungsbedarf

24. Stadt Hecklingen

Schreiben vom 04.06.2018

in Bezug auf Ihre Schreiben in o. g. Sache teile ich Ihnen mit, dass aus Sicht der
Stadt Hecklingen keine Hinweise bzw. Bedenken bestehen.

Kein Abwägungsbedarf

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

sind während der öffentlichen Auslegung vom 04.06.2018 -
04.07.2018 nicht eingegangen.